

# Leitfaden zum Fachpraktikum

## Studiengang Informationstechnologie (Information Technologies)

### 1. Zweck und Art der praktischen Tätigkeit

Die Bergische Universität Wuppertal verlangt in ihrer Bachelor-Prüfungsordnung für Studierende der Informationstechnologie (Information Technologies) den Nachweis einer vom Praktikumsamt der Fakultät Elektrotechnik, Informationstechnik und Medientechnik anerkannten praktischen Tätigkeit (Industriepraktikum/Fachpraktikum). Die Begriffe: „Fachpraktikum“, „Industriepraktikum“ oder kurz „Praktikum“ sowie: „Ingenieurpraxis“ werden synonym verwendet.

Das Ziel dieser praktischen Tätigkeit ist es, die im Studium vermittelten Grundlagen in der Praxis anzuwenden und zu vertiefen. Deshalb ist das Industriepraktikum / Fachpraktikum sowohl ein wesentlicher Bestandteil des Studienganges als auch eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Abschließen des Studiums und eine wichtige Erfahrung für die spätere berufliche Tätigkeit.

Im Praktikum soll eine Tätigkeit aus der Ingenieurpraxis ausgeübt werden, die

- Einblicke gewährt in:

Hardwareentwicklung	Betriebsabläufe
Softwareentwicklung	Betriebsorganisation
	Sozialstruktur

- planerische und konzeptionelle Aspekte enthält wie z.B.:

Termine / Absprachen	Sicherheitsdenken
Wirtschaftlichkeit	Arbeitsschutz
Organisation	Umweltverträglichkeit

- einen deutlichen Bezug zum Studium aufweist.

Die Industriepraxis entzieht sich einer unmittelbaren Kontrolle durch die Universität. Deshalb liegt es in der eigenen Verantwortung der Praktikantin / des Praktikanten, die angestrebten Ziele auch zu erreichen. Die vorliegenden Richtlinien legen nur Mindestanforderungen für die Auswahl und die Dauer der praktischen Tätigkeit fest. Somit hat jeder Studierende selbst dafür Sorge zu tragen, dass seine Ausbildung dieser Praktikumsrichtlinien entspricht. Für die Dauer des Industriepraktikums ist die Praktikantin/der Praktikant über die Unfallversicherung der Firma versichert. Grundlage: Sozialgesetzbuch VII.

## 2. Dauer und Aufteilung der praktischen Tätigkeit

Das Fachpraktikum ist eine Studienleistung und muss daher während des Studiums erbracht werden. Grundsätzlich ist der Zeitpunkt hierfür individuell frei wählbar. Empfehlenswert ist es jedoch, hiermit nach dem 2. Semester zu beginnen, um auf Grundkenntnisse aufbauen zu können.

Die Dauer der ingenieurmäßigen Tätigkeit beträgt mindestens 8 Arbeitswochen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 35h. Die Aufteilung der Arbeitszeit ist frei, wobei die Summe der geleisteten Arbeitsstunden mindestens 280h betragen muss. Ausgefallene Arbeitstage (Urlaubs- und Krankheitstage) müssen nachgeholt werden.

## 3. Praktische Tätigkeiten

Wesentlich ist, dass ein deutlicher Bezug zu den Studieninhalten vorliegt. Fachliche Erfahrungen können beispielsweise in folgenden Aufgabenbereichen gesammelt werden:

Hardware	Software
Entwicklung	Konfiguration
Fehlersuche	Parametrierung
Qualitätssicherung	Webdesign
	SPS-Programmierung
	Simulation

Die Inhalte des Praktikums müssen sich auf Fragestellungen der Informationstechnologie beziehen. (Keine ingenieurnahen Tätigkeiten sind beispielsweise Verwaltungstätigkeiten, oder reine Softwareanwendungen.)

Auch hier gilt: für die Einhaltung dieser Richtlinien ist jeder Studierende selbst verantwortlich. Im Zweifelsfalle wenden Sie sich bitte an das Praktikumsamt.

## 4. Betriebe für praktische Tätigkeit

Das Fachpraktikum kann in allen größeren Industriebetrieben durchgeführt werden, in denen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen für die studienrelevanten Bereiche qualifiziert sind. Jeder Industriebetrieb, der eine Ausbildung im Sinne der vorliegenden Richtlinien ermöglicht, ist für die Durchführung des Betriebspraktikums zugelassen. Reine Handwerksbetriebe scheiden somit aus. Auch scheiden Universitäts- und Forschungsinstitute sowie Betriebe von Verwandten (z.B. eigener oder elterlicher Betrieb) aus. Auf der Suche nach einer geeigneten Firma für dieses Praktikum können sich Bewerberinnen und Bewerber mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer, der Berufsberatung des Arbeitsamtes oder auch dem Praktikumsamt in Verbindung setzen. Es besteht die Möglichkeit, das Praktikum in max. zwei Phasen aufzuteilen, um dadurch auch verschiedene Betriebe kennen lernen zu können.

## 5. Ersatzzeiten und Ausnahmeregelungen

Der Abschluss einer fachverwandten Berufsausbildung kann als Praxiserfahrung im Sinne dieser Richtlinien gelten und somit anerkannt werden (notwendige Nachweise: z.B. Zeugnis der Firma, IHK-Zeugnis).

Werkstudententätigkeiten, andere Ausbildungszeiten, berufliche Tätigkeiten und Industriepaxis von Absolventen der Fachhochschulen werden insoweit angerechnet, als sie Zweck und Art der praktischen Tätigkeiten dieser Richtlinien (Abschnitt 1) entsprechen und ein

Berichtsheft geführt wurde.

Über die Anerkennung von Wehr- und Zivildienstzeiten in technischen Werkstätten / technischen Einheiten entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag von Fall zu Fall. Studierende mit Behinderungen können besondere Regelungen mit dem Praktikumsamt vereinbaren.

## **6. Berichterstattung über die praktische Tätigkeit**

Der Bericht über die gesamte Dauer der praktischen ingenieurmäßigen Tätigkeit soll:

- in einem zusammenhängenden Text verfasst sein,
- eine kurze Beschreibung des Praktikumsbetriebs enthalten,
- technische Sachverhalte darstellen,
- eigene Vorgehensweisen beschreiben,
- verwendete Werkzeuge / Tools beschreiben,
- gewonnene Erkenntnisse und Erfahrungen enthalten,
- einen Umfang von zwei DIN A4 Seiten pro Arbeitswoche haben, (davon mindestens eine Seite Text)
- Skizzen, Werkstattzeichnungen, Schaltbilder, Programmablaufpläne o.ä. enthalten,
- auf Fremdmaterial wie z.B. Prospekte verzichten (evtl. als Anhang enthalten),
- durch die betreuende Person im Betrieb abgezeichnet werden.

Aus dem Text muss ersichtlich sein, dass die Verfasserin/der Verfasser die angegebenen Arbeiten selbst ausgeführt hat. Der Bericht sollte möglichst kurz nach Beendigung des Praktikums abgegeben werden, spätestens jedoch 6 Monate später.

## **7. Zeugnis über die praktische Tätigkeit**

Zur Anerkennung der abgeleisteten Ingenieurpraxis ist neben dem Bericht ein Zeugnis des Industriebetriebes im Original (oder als beglaubigte Kopie) vorzulegen.

Dieses Zeugnis muss enthalten:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag und -ort),
- Industriebetrieb, Abteilung und Ort,
- Tätigkeitsfelder und ihre Dauer,
- Fehl- und Urlaubstage, auch wenn keine Fehl- oder Urlaubstage angefallen sind.

Das Zeugnis soll auch eine Aussage über den Erfolg der Tätigkeiten enthalten.

## **8. Praktische Tätigkeit im Ausland**

Praktische ingenieurmäßige Tätigkeiten im Ausland werden gerne gesehen und anerkannt.

Voraussetzung hierfür ist, dass das Praktikum in Umfang und Art den oben genannten Richtlinien entspricht. Der Bericht muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

Dem Zeugnis ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn es in einer anderen als den angegebenen Sprachen ausgestellt wurde. Dem Praktikumsbericht muss eine beglaubigte Kopie des Arbeitsvertrags bzw. Praktikumsvertrags beigelegt sein. In diesen Unterlagen muss ein Ansprechpartner mit seinen Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) angegeben sein, der gegebenenfalls kontaktiert werden kann. Bei Abweichungen von diesen Bestimmungen muss vorher eine Genehmigung des Prüfungsausschusses eingeholt werden.